



An
Mag Dr Matthias Tschirf
Bundesministerium für Wirtschaft, Forschung und Wissenschaft
Abteilung I/11
Stubenring 1
1010 Wien

Sowie an **begutachtungsverfahren@parlament.gv.at**

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht von
Peter Jurik

Unser Zeichen
Ju

DW

Datum
2017-02-16

Stellungnahme FGW zur Novellierung des Maß- und Eichgesetzes (MEG)

Sehr geehrter Herr Dr. Tschirf!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur MEG Novelle.

Die im Entwurf vorliegende MEG-Nov verfolgt – ausweislich ihrer erläuternden Bemerkungen – das Ziel der „Entbürokratisierung, Erleichterung und Deregulierung“ (ErlBem, 1). Diese Zielsetzung ist bedingungslos zu unterstützen: Gerade im Anwendungsbereich des MEG war in der Vergangenheit eine besondere Bürokratisierung bemerkbar, die für die Unternehmen der Gas- und Wasserwirtschaft zu erheblichen administrativen Mehrkosten geführt haben. Wir nehmen daher die vorliegende MEG-Nov zum Anlass, um weitere De-regulierungsmaßnahmen anzuregen.

Benachteiligung Zähler thermischer Energie

Zu Beginn lässt sich festhalten, dass der vorliegende Entwurf des MEG in seiner derzeitigen Form eine klare Benachteiligung der thermischen Energie im Gebäudebereich darstellt und unbedingt entsprechend angepasst werden sollte.

Änderungen im Detail:**1) Zu § 7: Streichung der Eichpflicht für bloß bereitgehaltene Messgeräte**

Anlässlich der MEG-Nov sollte die Pflicht zur Eichung bloß bereitgehaltener Messgeräte überdacht werden. Diese Pflicht ist nicht mehr zeitgemäß und verursacht sowohl den Unternehmen als auch der Verwaltung erhebliche Kosten. Wir schlagen daher folgende Änderungen vor:

In § 7 Abs. 2 wird die Wortfolge „oder bereit hält“ gestrichen.

§ 7 Abs. 3 entfällt.

In der Folge wird empfohlen, an den betreffenden Stellen entsprechend zu verfahren.

Erläuterung:

Die derzeit geltende Eichpflicht umfasst sowohl Messgeräte, die verwendet werden, als auch Messgeräte, die „bereitgehalten werden“. Dies führt in der Praxis dazu, dass die von zB Trinkwasserversorgungsunternehmen verwendeten Messmittel wie z.B. Maßbänder und Messräder, immer geeicht sein müssen bzw. als „nicht für den Rechtsgeschäftlichen Verkehr geeignet“ gekennzeichnet werden müssen. Vereinzelt ist es auch dazu gekommen, dass Unternehmen bestraft wurden, weil sie in ihrem Fahrzeug Messräder mitgeführt (nicht: vor Ort verwendet) haben, die nicht geeicht waren.

Die rechtlichen Grundlagen für solche Vorgangsweisen sollten überdacht werden. Aus dem bloßen Bereithalten von Messgeräten – die möglicherweise erst Jahre später oder auch nie zum rechtsgeschäftlichen Einsatz kommen – kann nämlich niemandem ein Nachteil entstehen. Auch für solche Geräte eine Eichpflicht zu normieren, dient offenbar alleine dazu, behördliche Kontrollen zu erleichtern („Es ist gleich, ob das Messgerät verwendet wurde, weil auch schon das Bereithalten eines Messgeräts eichpflichtig macht“). Recht betrachtet erleichtert man damit aber keine Kontrolle, sondern löst einen Kontrollaufwand aus, den man ohne diese Bestimmung gar nicht hätte. Aus unserer Sicht wäre es ausreichend, wenn nur die im rechtsgeschäftlichen Verkehr tatsächlich verwendeten Messgeräte geeicht sein müssen. Dass Messgeräte verwendet wurden, ist zumeist unschwer nachweisbar (zB fix eingebaute Messgeräte, Parteienvernehmung, Zeugenbeweis). Durch den Entfall der Eichpflicht für bloß bereitgehaltene Messgeräte würden nicht nur die Unternehmen entlastet (Kosten der Eichung und Kennzeichnungserfordernisse); es entfielen auch die Verpflichtung der Kontrollorgane zur ex ante-Prüfung von Messgeräten. Beides wäre mit erheblichen Einsparungen verbunden und diene den grundsätzlichen Zielsetzungen der Deregulierung und Entbürokratisierung.

2) Zu § 7 Abs. 5 NEU**(Ergänzung zu Punkt 1 dieses Schreibens)**

„Mengenmessgeräte für Gas, Wasser oder thermische Energie, die nicht für den rechtsgeschäftlichen Verkehr (Betriebsmessungen oder interne Verbrauchsmessungen) eingesetzt werden, sind von der Eichpflicht ausgenommen.“

Erläuterung:

Es gibt innerbetriebliche Anforderungen welche den Einsatz von eichfähigen Mengenmessgeräten für Gas, Wasser oder thermische Energie erfordern, aber nicht im rechtsgeschäftlichen Verkehr eingesetzt sind.

Beispiele: Höhere Genauigkeitsanforderungen, Redundanz, Kontrollmessungen, Interne Bilanzierung, Abgrenzungen zwischen Druckkreisen, Submessungen, etc.

3) Zu § 8 (1) b) ba)

Der Begriff „sauberes Wasser“ ist unseres Erachtens nicht eindeutig definiert.

Erläuterung:

Der Begriff sauberes Wasser ist kein technischer Begriff, eventuell: „Wasser ohne Gift- und Schwebstoffe“, da hier ja nicht nur Trinkwasser, sondern auch vollentsalztes Heizungswasser erfasst ist.

4) Zu §13a Abs.4 Z4 und § 17: Beibehaltung der Eichpflicht für Wasserzähler Anschluss größer gleich DN 150***Streichung §13a Abs.4 Z4***

Dafür:

NEU in § 17 Z16 MEG-Nov.:

15. Wasserzähler gemäß §8 Abs. 1 Z3 lit. b sublit. ba mit einer Nennweite größer gleich „≥“ DN150

Erläuterung:

Für die Mengenmessgeräte für Wasser größer gleich „≥“ DN150 ist es aus Sicht der Betreiber und der Kunden von Vorteil, wenn die Geräte weiterhin eichpflichtig sind, allerdings von der Nacheichung befreit werden (§17 des MEG i.d.g.F). Damit werden Rechtsstreitigkeiten zwischen den Vertragspartnern betreffend Fehlergrenzen, Kennzeichnung von Sicherungsstellen am Gerät, Überprüfungen im Streitfall, etc. ausgeschlossen. Als Vergleich können hier z.B. Drehkolben- und Turbinenradgaszähler herangezogen werden, bei denen diese Vorgehensweise (Befreiung von der Nacheichung) über Jahrzehnte praxiserprobt ist.

Weiters ist zu bedenken, dass es in Österreich derzeit nur eine Prüfstellen für Wasserzähler größer „>“ DN150 gibt. Es besteht die begründete Gefahr, dass bei einer Aufhebung der Eichpflicht für die genannten Wasserzähler dieser Prüfstand seine Tätigkeiten einstellt. In diesem Fall müssten alle genannten Wasserzähler im Ausland geprüft werden. Der Aufwand für diese Prüfungen durch Behörden und Vertragspartnern (z.B. Kalibrierungen durch den Physikalisch technischen Prüfdienst) wäre unverhältnismäßig hoch!

5) Zu § 13a (4) 6.**NEU in § 17 Z17 MEG-Nov.:**

16. Mengenummessgeräte für thermische Energie gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit. c mit einer Nennweite größer „>“ DN150

Erläuterung:

Bis dato gab es keine Schwierigkeiten mit Mengenummessgeräten für thermische Energie der Nennweite bis incl. DN150 und es sind auch ausreichend geeignete Prüfeinrichtungen (Eichstellen) vorhanden, daher ist die Ausnahme dieser Größe nicht erforderlich bzw. ist es sogar kontraproduktiv.

Für die Mengenummessgeräte für thermische Energie größer „>“ DN150 ist es aus Sicht der Betreiber und der Kunden von Vorteil, wenn die Geräte weiterhin eichpflichtig sind, allerdings von der Nacheichung befreit werden (§17 des MEG i.d.g.F).

Damit werden Rechtsstreitigkeiten zwischen den Vertragspartnern betreffend Fehlergrenzen, Kennzeichnung von Sicherungsstellen am Gerät, Überprüfungen im Streitfall, etc. ausgeschlossen. Als Vergleich können hier z.B. Drehkolben- und Turbinenradgaszähler herangezogen werden, bei denen diese Vorgehensweise (Befreiung von der Nacheichung) über Jahrzehnte praxiserprobt ist.

Weiters ist zu bedenken, dass es in Österreich derzeit nur eine Prüfstellen für Mengenummessgeräte für thermische Energie größer „>“ DN150 gibt. Es besteht die begründete Gefahr, dass bei einer Aufhebung der Eichpflicht für die genannten Mengenummessgeräte für thermische Energie dieser Prüfstand seine Tätigkeiten einstellt. In diesem Fall müssten alle genannten Mengenummessgeräte für thermische Energie im Ausland geprüft werden. Der Aufwand für diese Prüfungen durch Behörden und Vertragspartnern (z.B. Kalibrierungen durch den Physikalisch technischen Prüfdienst) wäre unverhältnismäßig hoch!

Weiters lesen wir aus den Erläuterungen bzw. aus § 8 heraus, dass Zähler für dampfförmige Wärmeträger (nicht flüssig) von der Eichpflicht ausgenommen sind.

6) Streichung § 15 Z 5 lit. a und Einfügen einer neuen „Z 5a: sieben Jahre“

„(5a) sieben Jahre bei Mengenummessgeräten für thermische Energie (Wärmezähler, Kältezähler)“

Erläuterung:

Es ist nicht nachvollziehbar, warum Mengenummessgeräte für Wasser und thermischer Energie keine Eichfristverlängerung erfahren. Insbesondere thermische Energiezähler sind vielfach erprobt und mit zahlreichen Stichprobenprüfungen wurden Verlängerungen erwirkt. Diese Messergebnisse und Stichprobenüberprüfungen liegen beim BEV auf und eine Eichfristverlängerung auf 7 Jahre ist jedenfalls gerechtfertigt. Die Verlängerung der Eichgültigkeit durch Stichproben ist im Regelfall ein großer wirtschaftlicher und administrativer Aufwand, der durch eine Verlängerung der Eichperiode auf sieben Jahre im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und Kosteneffizienz leicht zu beheben wäre.

Weiters ist anzuführen, dass bei Zähler größerer Nennweite (> DN 25) aufgrund der geringen Stückzahlen eine Stichprobenprüfung wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Der Aufwand für den Austausch von Mengemessgeräten für thermische Energie größer DN 25 ist wesentlich höher im Vergleich zu Mengemessgeräten für thermische Energie im Wohnungsbereich.

Der wirtschaftliche Druck auf die Fernwärme (Mengemessgeräte für thermische Energie) steigt zunehmend, was auch durch die derzeitigen Eichintervalle verstärkt wird. Außerdem kann durch die Messergebnisse eindeutig eine längere Betriebsdauer der thermischen Messgeräte garantiert werden, was auch im Hinblick auf das Bundes-Energieeffizienzgesetz eine mehr als sinnvolle Maßnahme wäre.

Wir wollen betonen, dass die Eichperiode der Ultraschallgaszähler (§ 15 lit. 6.) mit dieser Novelle von acht auf zehn Jahre verlängert wird. Mengemessgeräte für thermische Energie beruhen auf dem gleichen Messprinzip (-ultraschall), wodurch wir eine Benachteiligung der thermischen Ultraschallzähler nicht nachvollziehen können.

7) zu § 15 Z 5 g: Nacheichfrist von elektronischen Gaszählern nach dem mikrothermischen Messprinzip

Die Nacheichfrist von elektronischen Gaszählern nach dem mikrothermischen Messprinzip ist analog zu Ultraschallgaszählern mit einer maximalen Durchfluss-Stärke bis 65 m³/h von derzeit fünf auf acht Jahre zu ändern.

Erläuterung:

Die Erläuterungen des MEG zu § 15 Z 6 bis 8 letzter Absatz treffen in gleicher Weise auch für die Gaszähler mit dem mikrothermischen Messprinzip zu. Es ist daher nicht verständlich warum die Eichfrist für die elektronischen Gaszähler nach dem mikrothermischen Messprinzip noch nicht verlängert wurde.

8) Zu § 15 Z 4 – Erläuterungen MEG-Nov: Kraftstoffzapfanlagen für flüssige und gasförmige Kraftstoffe

In den Erläuterungen zum Gesetzestext sind der Vollständigkeit halber die Kraftstoffzapfanlagen für gasförmige Kraftstoffe zu ergänzen.

Erläuterung:

Im Gesetzestext wird nicht zwischen flüssigen und gasförmigen Kraftstoffen unterschieden.

9) zu § 71 Abs. 7 Z 3 MEG-Nov Übergangsfrist (betreffend § 15 Z 8 a)

§ 71 Abs. 7 Z 3 ist ersatzlos zu streichen.

Erläuterung:

Die angeführte Übergangsfrist bis 2030 ist nicht nachvollziehbar, da analog den Elektrizitätszählern bereits über

viele Jahre Ergebnisse von Stichprobenprüfungen vorhanden sind. Diese Ergebnisse unterstreichen die Messbeständigkeit der Balgengaszähler und ermöglichen unseres Erachtens eine sofortige Eichfristverlängerung (entsprechende Unterlagen liegen dem BEV vor).

In den Erläuterungen zum MEG (Zu Z 25 (§ 15 Z 6 bis 8)) wird bereits auf die Qualität der Messgeräte im Zuge der Nacheichung hingewiesen: „... Balgengaszähler werden vor der Nacheichung bzw. der statistischen Verlängerung der Nacheichfrist nicht justiert, daher kann die von den Eichstellen gemeldete Rückweisungsrate als eine signifikante Größe angesehen werden. Die ausgewiesene Rückweisungsrate von genau 0 Stück in den letzten zwei Jahren lässt den Schluss zu, dass hier die Grundlage für die Verlängerung der Nacheichfrist von zwölf auf fünfzehn Jahren gegeben ist. ...“

Aus Sicht der Eichstellen ist eine Übergangsfrist bis 2030 für den berechenbaren Übergang bzw. für die Auswirkungen auf Arbeitsplätze nicht notwendig. Eine Übergangsfrist bis 31.12.2019 ist für die Eichstellen ausreichend.

Für Rückfragen und weiterführende Informationen stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitte um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen,



Peter Jurik